



Förderverein
der Grundschule Freilassing e.V.

Satzung des Fördervereins der Grundschule Freilassing

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Freilassing“ .

Er soll in das Vereinsregister eintragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Freilassing.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung zur
 - 1.1. Bereitstellung von Mitteln und Zuschüssen für Maßnahmen, die ausschließlich den schulischen Interessen und Belangen dienen
 - 1.2. Ermöglichung schulischer Veranstaltungen, z.B. Schul- oder Klassenfahrten, Besichtigungen, Preise für gute Schul- und Sportleistungen, Schwimmunterricht, Skikurs usw.
in Absprache mit der Schulleitung, soweit diese Aufwendungen nicht im Rahmen der Sachaufwendungen durch die Stadt Freilassing oder den Freistaat Bayern übernommen oder getragen werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbst tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - 3.1. durch Austritt zum 31.12. eines Jahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat
 - 3.2. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - 3.2.1. auf Grund vereinschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.
 - 3.2.2. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind
 - 3.3. automatisch mit 31.12. des Kalenderjahres
in dem das Kind/die Kinder, für die das Mitglied erziehungsberechtigt ist, aus der Grundschule Freilassing ausscheiden und in den nächsten 2 Jahren keine Geschwisterkinder nachfolgen. Im Einzelfall kann die Vorstandschaft mit dem Mitglied einen späteren Austrittszeitpunkt vereinbaren.
4. Es besteht für alle Mitglieder beitragspflicht in der Höhe des jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrages.

§ 4 Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kasse des Vereins wird vom Schatzmeister verwaltet. In der ersten in einem Rechnungsjahr stattfindenden Vorstandssitzung legt der Schatzmeister eine Übersicht über den Vermögensstand des Vereins vor.

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist möglich. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1. die Mitgliederversammlung (§ 6)
 - 1.2. der Vorstand (§ 7) gem. § 26 BGB

2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören, jedoch in den Vorstandssitzungen stimmberechtigt sind.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 2.1. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - 2.2. Wahl der Kassenprüfer
 - 2.3. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - 2.4. Entlastung des Vorstandes
 - 2.5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 2.6. Satzungsänderungen
 - 2.7. Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, im ersten Quartal einzuberufen und erfolgt schriftlich. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.
4. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, auf Antrag eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die unter Angabe auch dieses Tagesordnungspunktes eingeladen sein müssen.
8. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Es kann sich nicht vertreten lassen.
9. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1.1. Vorsitzenden
 - 1.2. stellvertretenden Vorsitzenden

- 1.3. Schriftführer
- 1.4. Schatzmeister
- 2. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
- 3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
 - 3.1. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
 - 3.2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet.
- 6. Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 7. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, durch Beschluss für die restliche Amtszeit einen Nachfolger zu bestellen. Dieser Beschluss muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden. Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, einer Entziehung seiner Rechtsfähigkeit oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Freilassing mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Freilassing, 26.11.2013